

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 14. März 2019 (3)

TOP 1: Anschaffung eines Kommunal-Klein-Baggers – Information: Bauhofleiter Volker Rapp

In seiner Sitzung am 25. Oktober 2018 hatten die Mitglieder des Finanzausschusses die Anschaffung eines Kommunal-Klein-Baggers erörtert.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 17. Januar 2018 ist von den Mitgliedern des Gremiums beschlossen worden, ein solches Fahrzeug anzuschaffen. So gewährte der Gemeinderat 32.000 € für die Anschaffung eines Klein-Baggers, der bisherige Bagger mit hoher Laufleistung wird für mindestens 11.000 € in Zahlung gegeben oder an einen Dritten verkauft.

Das Angebot der Firma Aicheler Baumaschinen, Stockach, vom 25. Februar 2019 für einen Kommunal-Klein-Bagger vom Typ Wacker Neuson ET 20 mit zusätzlich diversen Löffeln liegt bei 40.711,09 €. Durch die Inzahlungnahme des bisherigen Baggers werden 12.000 € Erlöst.

Bauhofleiter Rapp erläutert den Sachverhalt und beantwortet mögliche Fragen der Mitglieder des Gemeinderats.

Beschlussvorschlag:

Der Anschaffung eines Klein-Baggers vom Typ Wacker Neuson ET 20, der Firma Aicheler Baumaschinen, Stockach, wird zugestimmt.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 14. März 2019 (3)

TOP 2: Baugesuch/e

2.1 Bauantrag vom 4. Februar 2019 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 12/9, Köhlerweg, der Gemarkung Oberbränd

Die Antragsteller beabsichtigen, auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 12/9 der Gemarkung Oberbränd, Köhlerweg, ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten.

Das Grundstück Flst. Nr. 12/9 liegt im seit dem 10. Mai 2000 rechtskräftigen Bebauungsplan-gebiet „Spitzwald“. Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans weitgehend ein, lediglich mit dem westlichen Dachvorsprung (0,8 m) und der Eingangsüberdachung (0,2 m) wird die festgesetzte Baugrenze geringfügig überschritten. In den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans sind geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen wie Balkone, Erker oder Dachvorsprünge bis zu 1,0 m als Ausnahme zulässig.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Anlage:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 4. Februar 2019 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 12/9, Köhlerweg, der Gemarkung Oberbränd, wird zugestimmt.

Der Erteilung einer Ausnahme in Bezug auf die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans „Spitzwald“ vom 10. Mai 2000 für die Überschreitungen der Baugrenze mit dem Dachvorsprung und der Eingangsüberdachung wird zugestimmt.

2.2 Bauantrag vom 4. Februar 2019 zur Herstellung eines Zugangs zur Wohnung im Dachgeschoss (Außentreppe, Gaube) auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 95/13, An der Rütte, der Gemarkung Oberbränd

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 95/13 der Gemarkung Oberbränd, An der Rütte, an das bestehende Wohnhaus eine Außentreppe sowie eine Gaube anzubauen. Über die neue Außentreppe soll die bestehende Wohnung im Dachgeschoss erschlossen werden. Der bisherige Aufgang zur Dachgeschosswohnung im Inneren des Gebäudes wird zukünftig nicht mehr benötigt.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist bei dem vorgesehenen Anbau gegeben.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Anlage:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 4. Februar 2019 zur Herstellung eines Zugangs zur Wohnung im Dachgeschoss (Außentreppe, Gaube) auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 95/13, An der Rütte, der Gemarkung Oberbränd wird zugestimmt.

2.3 Bauantrag vom 5. Februar 2019 zur Erweiterung und Aufstockung einer Doppelgarage auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 225, Franz-Morat-Straße, der Gemarkung Eisenbach

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 225 der Gemarkung Eisenbach, Franz-Morat-Straße, eine bestehende Doppelgarage zu erweitern und aufzustocken.

Das betreffende Grundstück liegt im bauplanungsrechtlich unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist vorliegend der Fall.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keine Bedenken.

Anlage:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 5. Februar 2019 zur Erweiterung und Aufstockung einer Doppelgarage auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 225, Franz-Morat-Straße, der Gemarkung Eisenbach wird zugestimmt.

2.4 Bauantrag vom 10. Februar 2019 zum Anbau einer Eingangsüberdachung und einer Grillplatzüberdachung an ein bestehendes Gebäude auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 42, Renget, der Gemarkung Schollach

Die Antragsteller beabsichtigt, auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 42, Gemarkung Schollach, Rengerterhof, bei einem Nebengebäude den Eingang und den Grillplatz zu überdachen.

Das betreffende Grundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) („Bauen im Außenbereich“). Das Vorhaben könnte als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keine Bedenken.

Der Ortschaftsrat Schollach hat dem Vorhaben in seiner Sitzung vom 20. Februar 2019 zugestimmt.

Anlage:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 10. Februar 2019 zum Anbau einer Eingangsüberdachung und einer Grillplatzüberdachung an ein bestehendes Gebäude auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 42, Renget, der Gemarkung Schollach, wird zugestimmt.